

Grammetstrasse 14  
4410 Liestal

Datum: Montag, 2. Februar 2026

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Elektronisch eingereicht an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

## Stellungnahme zur Vernehmlassung «Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,  
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband vertritt die Interessen von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Entsprechend fokussiert sich die Stellungnahme von Swiss Small Hydro auf die wasserkraftspezifischen Auswirkungen. Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen studiert, mit verschiedenen betroffenen Akteuren diskutiert und sind dabei zu folgender Erkenntnis gelangt:

- Mit Streichung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts bei der Wasserkraft würde sich dieses von gegen 1 Rp./kWh (2024) auf nur noch 0,11 Rp./kWh (fixer Anteil) reduzieren.
- Mehrere unterschiedliche Direktvermarkter teilen uns mit, dass im Gegensatz zu den theoretischen Betrachtungen der referenzierten Studie in der Praxis auch bei der Wasserkraft Kosten für Ausgleichsenergie entstehen, und dass die Zahlungsströme einer gewissen Varianz unterliegen. Damit verbunden ergibt sich ein Risiko, welches durch die Reduktion auf den fixen Teil nicht mehr gedeckt ist. Die Direktvermarkter teilen uns mit, dass sie nicht bereit sind, dieses Risiko entschädigungslos zu übernehmen, und dass sie gegebenenfalls keine neuen Anlagen mehr in die Direktvermarktung aufnehmen oder Verträge nicht mehr erneuern werden.

Die Gefahr, dass insbesondere unabhängige Produzenten keine Direktvermarktung mehr finden, steigt, ausser sie erklären sich bereit, eine gewisse Tarifikürzung zu akzeptieren. Damit würde das Versprechen der Abnahmegarantie zu einem fixierten Preis verletzt, welches 2017 bei Einführung der Direktvermarktung gegeben wurde.

Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auch auf die uns bekannten Stellungnahmen der aeesuisse, Flecopower, EnergieUri und der axpo.

- Steuerbare Wasserkraftwerke, die im Rahmen der KEV / EVS gefördert wurden, beeinflussen den Referenzmarktpreis Wasserkraft spürbar. Diese Anlagen sind typischerweise leistungsstarke Anlagen (wie beispielsweise das Kraftwerk Russein mit einer Leistung von 24,3 MW) im Besitz grösserer EVU, und weisen eine entsprechend hohe Stromproduktion auf. Sie können die verfügbare Flexibilität nutzen und produzieren vorzugsweise zu Zeiten mit hohen Strommarktpreisen. Dadurch bewirken sie aber auch eine Verzerrung der Berechnung des Referenzmarktpreises Wasserkraft: Es resultiert ein tendenziell höherer Referenzmarktpreis, von dem nicht-steuerbare Kraftwerke nicht gleichermassen profitieren können. Das heisst auch, dass ein Referenzmarktpreis nicht-steuerbarer Wasserkraftanlagen niedriger ausfallen würde. Gemäss dem Austausch mit dem BFE vom 19.01.2026 sei dieser Zusammenhang nicht in der Studie zum Bewirtschaftungsentgelt berücksichtigt.

Der bisher zur Verfügung stehende variable Anteil kompensierte diese Differenz in der Vergangenheit zu einem gewissen Grad – im Bewusstsein, dass der variable Anteil dafür nicht vorgesehen war. Dass die Vermarktung des Stroms aus nicht-steuerbaren Wasserkraftanlagen mit der vorgesehenen Anpassung nicht mehr kostendeckend möglich sein wird, ist unseres Erachtens aber das grössere Problem. Die Differenz müsste somit von der Produzentin getragen werden, wodurch das ursprüngliche Versprechen einer Abnahmegarantie mit fixiertem Preis verletzt würde.

Aufgrund dieser Überlegungen fordert Swiss Small Hydro:

- Eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren zur Verbesserung der Datengrundlage, zur Vermeidung einer Verunsicherung von Investoren und zur ausreichenden Vorbereitung aller betroffenen Akteure auf die Anpassung.
- Eine Unterscheidung des Referenzmarktpreises zwischen steuerbaren und nicht-steuerbaren Wasserkraftanlagen, oder alternativ eine entsprechende Berücksichtigung bei der Höhe des Bewirtschaftungsentgelts.

Unser Antrag orientiert sich bei den Ansätzen für Photovoltaik, Windenergie, KVA und übrigen Biomasseanlagen an der Stellungnahme der aeesuisse.

## Antrag

### Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.

<sup>2-6</sup> streichen

<sup>2 (neu)</sup> Das Bewirtschaftungsentgelt beträgt bis zum 31. Dezember 2027:

- 1,30 Rp./kWh bei Photovoltaik-, Windenergie- und nicht-steuerbaren Wasserkraftanlagen;
- 0,65 Rp./kWh bei steuerbaren Wasserkraftanlagen;
- 0,35 Rp./kWh bei Kehrlichtverbrennungsanlagen;
- 0,65 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.

### Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Photovoltaikanlagen Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

## Eventualiter

### **Art. 15 Referenz-Marktpreis**

<sup>1bis (neu)</sup> Bei Wasserkraftanlagen wird je ein Referenz-Marktpreis für steuerbare und für nicht-steuerbare Anlagen berechnet.

### **Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt**

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt ~~für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh.~~

<sup>2-6</sup> *streichen*

<sup>2 (neu)</sup> Das Bewirtschaftungsentgelt beträgt bis zum 31. Dezember 2027:

- a. 1,30 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
- b. 0,65 Rp./kWh bei Wasserkraftanlagen;
- c. 0,35 Rp./kWh bei Kehrlichtverbrennungsanlagen;
- d. 0,65 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.

### **Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Für ~~Photovoltaikanlagen~~ Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit  
Nationalrat und  
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli  
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro